|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1693 |
| Titel | Flughafen (Helikopteranlage, Benützungsrechte) |
| Datum | 15.06.1994 |
| P. | 764–765 |

[*p. 764*] Die Motorfluggruppe Zürich Ae. C. S. (MFGZ) möchte auf dem Flughafen Zürich zwei bis drei Helikopter stationieren, die einerseits im Rahmen ihrer allgemeinen Betriebsbewilligung gemäss Art. 115 der Luftfahrtverordnung (LFV) auf gewerbsmässigen Nichtlinienflügen (Art. 114 LFV) und anderseits mittels Vermietung an ihre Vereinsmitglieder auch auf nichtgewerbsmässigen (privaten) Flügen eingesetzt würden. Die MFGZ verfügt zwar über die im Rahmen einer allgemeinen Betriebsbewilligung erforderlichen Benützungsrechte am Flughafen Zürich als Flugbetriebsbasis; die ihr erteilten und mehrfach erneuerten Rechte sind indessen auf Flächenflugzeuge beschränkt. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1993 ersuchte die MFGZ daher um Ausdehnung ihrer Benützungsrechte auf die vorgesehenen Helikopter. Für die erstmalige Erteilung sowie die Verweigerung solcher Rechte auf gesteigerte Inanspruchnahme des Flughafens ist der Regierungsrat zuständig (§ 1 Ziffer 2 lit. g der Verordnung vom 22. September 1976 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt und zur Luftfahrtverordnung). Die hier in Frage stehende Erweiterung kommt - im Unterschied zur blossen Erneuerung bestehender, zeitlich aber befristeter Benutzungsrechte (§ 2 lit. o der genannten Verordnung) - einer erstmaligen Gewährung gleich. Soweit es um die Dauerstationierung eines Luftfahrzeugs geht, das ausschliesslich auf nichtgewerbsmässigen Flügen eingesetzt wird, handelt es sich ebenfalls um gesteigerte Flughafenbenützung. Die Zuständigkeit zur Gewährung bzw. Verweigerung eines solchen Rechts ist nicht ausdrücklich geregelt; mangels Delegation an die Volkswirtschaftsdirektion verbleibt sie beim Regierungsrat (vgl. demgegenüber hinsichtlich Benutzungsrechten für den Betrieb einer Flugschule § 2 lit. b der genannten Verordnung).

Nach neuem, ab 15. April 1994 wirksamem Konzept für die Helikopteranlage des Flughafens stehen für gesteigerte Inanspruchnahme sechs Abstellplätze zur Verfügung. Die Zahl der vorhandenen Interessenten übersteigt dieses Angebot. Die Zuteilung richtet sich nach folgenden Kriterien: Besitzstandswahrung, zeitliche Priorität des vom Gesuchsteller bekundeten Interesses bzw. seiner Gesuchseinreichung, Verhinderung von Monopol- oder monopolähnlichen Situationen, Art der vorgesehenen Flüge und damit Bedeutung für die von der Öffentlichkeit nachgefragten Flugleistungen, wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens für Region und Kanton Zürich, Wohnsitz bzw. Sitz sowie finanzielle Verhältnisse des Gesuchstellers.

Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin hat sie keinen Rechtsanspruch auf gesteigerte Flughafenbenützung (BGE 117 Ib 395) und dementsprechend auf Erweiterung ihrer Benutzungsrechte. Daran vermag die Tatsache nichts zu ändern, dass die MFGZ praktisch seit Bestehen des Flughafens auf diesem ansässig ist. Sie hat sich bisher nie mit dem Betrieb von Helikoptern befasst, und es besteht kein Grund, sie in dieser Hinsicht gegenüber andern Bewerbern bevorzugt zu behandeln. Die zur Verfügung stehenden sechs Plätze sind an fünf andere Firmen vergeben (zwei Plätze an eine Firma, je ein Platz an vier weitere Firmen). Alle berücksichtigten Bewerber haben ihr Home-Base-Gesuch für den Helikopterbetrieb vor der MFGZ eingereicht; zum Teil mussten sie früher wegen damaligen Platzmangels bereits einmal abgewiesen werden. Es kommt ihnen daher im Rahmen der umfassenden Neuzuteilung der Home-Base-Rechte für den Helikopterbetrieb gegenüber der MFGZ zeitliche Priorität zu; bei einer Firma galt es überdies, den Besitzstand zu wahren. Die MFGZ hat zwar bereits am 17. Mai 1993 ein Gesuch um Ausdehnung ihrer Benutzungsrechte auf Helikopter im Rahmen ihrer Flugschulbewilligung gestellt; die entsprechenden Benutzungsrechte im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LFV sind indessen von den hier in Frage stehenden Home-Base- bzw. Dauerstationierungsrechten verschieden (BGE 117 Ib 396 ff.), weshalb jenes Gesuch, dessen erstinstanzliche Behandlung in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion fällt, im vorliegenden Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann. Da die Kapazität der Helikopteranlage beschränkt ist, soll sie in erster Linie für den gewerbsmässigen Helikopterbetrieb zur Verfügung gestellt werden. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Helikopter der MFGZ gegenüber denjenigen der berücksichtigten Interessenten jedenfalls zum Teil für nichtgewerbsmässige Flüge eingesetzt würden (Vermietung an Vereinsmitglieder). Im übrigen muss die Zahl der zugelassenen Home-Base-Unternehmen gerade im Helikopterbereich allgemein aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung vor erhöhten Lärmimmissionen durch Mehrverkehr in Grenzen gehalten werden.

Dem Gesuch der MFGZ kann nicht entsprochen werden; es ist daher abzuweisen.

Die Verfahrenskosten sind in Anwendung von § 3 lit. e Ziffer 4 und § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

// [*p. 765*]

I. Das Gesuch der Motorfluggruppe Zürich Ae. C. S., Zürich, vom 30. Oktober 1993 um Ausdehnung ihrer Benutzungsrechte am Flughafen Zürich als Betriebsbasis auf Helikopter wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 72, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an Dr. H. P. Hirzel, Alfred Escher-Strasse 27, 8027 Zürich (zuhanden der Gesuchstellerin), das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]